Deutscher Bundestag

16. Wahlperiode Drucksache 16/281229. 09. 2006

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 25. September 2006 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

8. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Wie viele bundesdeutsche Polizistinnen und Polizisten waren seit 2003 auf welcher gesetzlichen Grundlage und Mandatierung im Ausland tätig (bitte genau mit Anzahl der Polizistinnen und Polizisten auflisten, außer den in der Antwort des Bundesministeriums des Innern vom 22. August 2006 auf meine schriftlichen Fragen 8 bis 11 auf Bundestagsdrucksache 16/2445 aufgeführten internationalen Missionen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 22. September 2006

Seit 2003 haben deutsche Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten – abgesehen von mandatierten internationalen Missionen im Ausland – an folgenden Auslandsverwendungen teilgenommen:

1. Einsatz von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im Projektbüro für den Wiederaufbau der afghanischen Polizei in Kabul (einschl. Außenstellen)

Rechtliche Grundlagen für die polizeiliche Aufbauhilfe in Afghanistan sind:

- Beschluss der Bundesregierung zur Einrichtung des Projektbüros Polizei Kabul mit 12 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten vom 13. März 2002,
- Kabinettbeschluss über die Ausweitung des polizeilichen Engagements in die Provinzen vom 15. Oktober 2003 sowie
- Kabinettbeschluss über die Fortführung des Projektbüros Polizei Kabul bis zum 31. Dezember 2006 vom 7. Dezember 2005.

Anzahl der seit 2003 eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten: 244

2. Einsatz von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten der Bundespolizei zur Unterstützung des Auswärtigen Amts bei der Wahrnehmung von Aufgaben zum Schutz deutscher Auslandsvertretungen (HOD)

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BPolG

Anzahl der seit 2003 eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten: 650

3. Einsatz von Dokumentenberatern

Rechtsgrundlage:

§ 123a BRRG

Anzahl der seit 2003 eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten: 191

4. Einsatz von Grenzpolizeilichen Unterstützungsbeamten im Ausland

Rechtsgrundlage:

§ 123a BRRG

Anzahl der seit 2003 eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten: 258

5. Einsatz von Grenzpolizeilichen Verbindungsbeamtinnen und -beamten

Rechtliche Grundlage:

§ 65 Abs. 2 BPolG i. V. m. den Artikeln 7 und 47 des SDÜ i. V. m. § 123 BRRG und zwischenstaatliche Vereinbarungen

Anzahl der seit 2003 eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten: 35

 Einsatz von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten der Bundespolizei auf Stationen der Deutschen Lufthansa im Ausland

Maßnahmen zur Sicherung des Luftverkehrs der Deutschen Lufthansa gegen äußere Gefahren auf den Auslandsstationen sowie Maßnahmen zur Sicherung dieser Stationen

Rechtliche Grundlage:

Vereinbarung über die Abstellung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des Bundesgrenzschutzes (jetzt Bundespolizei) zur Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen auf Stationen der Deutschen Lufthansa im Ausland zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Lufthansa AG vom 20. Dezember 1989 (Inkrafttreten: 1. Januar 1989)

Anzahl der seit 2003 eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten: 48

7. Einsatz von Verbindungsbeamtinnen und -beamten des Bundeskriminalamtes

Rechtliche Grundlage:

Ressortvereinbarung über die Entsendung von Verbindungsbeamtinnen und -beamten des Bundeskriminalamtes und der Bundespolizei an deutsche Auslandsvertretungen vom 5. Mai 1998 und/oder die Artikel 7 und 47 des SDÜ i. V. m. § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) und zwischenstaatliche Vereinbarungen

Zurzeit befinden sich 62 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in 51 Standorten in 48 Ländern. Seit 1. Januar 2003 wurden insgesamt 56 Zuweisungen vorgenommen.

9. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den gegenwärtigen Aufenthaltsort des deutschen Staatsbürgers M. H. Z., der bis vor einigen Monaten in dem berüchtigten syrischen Foltergefängnis Far-Filastin einsaß, und welche Kenntnis hat die Bundesregierung über den Gesundheitszustand von M. H. Z.?

10. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Welche Schritte hat die Bundesregierung mit welchem jeweiligen Erfolg im letzten Jahr unternommen, um mit M. H. Z. in Kontakt zu kommen und seine Interessen wahrzunehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 25. September 2006

Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht vom 19. Februar 2006 an das Parlamentarische Kontrollgremium umfassend zum Haftfall des M. H. Z. Stellung genommen. Dieser Bericht (VS-NfD-Fassung) ist am 24. Februar 2006 allen Mitgliedern des Deutschen Bundestages zugeleitet worden.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über eine Veränderung des Aufenthaltsortes von M. H. Z. oder zu seinem Gesundheitszustand seit Erstellung dieses Berichts vor.

Seitdem hat die deutsche Botschaft Damaskus am 22. März 2006 im syrischen Außenministerium und am 23. März 2006 im syrischen Justizministerium sowie nochmals am 10. Juli 2006 und 4. September 2006 im syrischen Außenministerium im Fall M. H. Z. mit den Zielen der Gewährung konsularischen Zugangs, des Besuchsrechts der Familie und eines Rechtsanwalts, menschenwürdiger Haftbedingungen und eines fairen Verfahrens demarchiert. Im September 2006 wurde der Fall durch das Auswärtige Amt erneut an syrische Stellen herangetragen. Darüber hinaus bestellte der zuständige Referatsleiter des Auswärtigen Amts am 14. September 2006 die syrische Gesandte zu dem Fall ein. Eine Antwort von syrischer Seite auf die geschilderten Bemühungen ist bislang nicht erfolgt.

Unabhängig von den Bemühungen der Bundesregierung wird darauf hingewiesen, dass Syrien nach Kenntnis der Bundesregierung M. H. Z. bei seiner deutschen Einbürgerung nicht aus der syrischen Staatsangehörigkeit entlassen hat. Die völkerrechtliche Verpflichtung auf Unterrichtung und Zulassung der Haftbetreuung nach Artikel 36 des Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 besteht dann nicht, wenn der Inhaftierte die doppelte Staatsangehörigkeit, d. h. die deutsche Staatsangehörigkeit und die des Haftstaates, besitzt. Syrien hat wiederholt bekräftigt, dass M. H. Z. aus dortiger Sicht syrischer Staatsbürger sei. Eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Gestattung konsularischer Betreuung von M. H. Z. durch die deutsche Botschaft bestünde aus syrischer Sicht daher nicht.